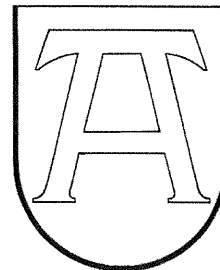


Amtsblatt

Stadt Marsberg



42. Jahrgang

Herausgegeben am 17.03.2016

Nummer: 03

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

11.	Hinweis auf die Verpflichtung zur Grabpflege	20
12.	Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	21
13.	10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg	22
14.	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Leitmar	24
15.	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim	26

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:

Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de).

Öffentliche Bekanntmachung

Sind Verantwortliche für eine Grabstelle der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, werden diese nach § 30 (2) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004, in der derzeit gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Die Angehörigen folgender Grabstätten werden daher aufgefordert, einer ordnungsgemäßen Grabpflege nachzukommen bzw. sich mit dem Bauamt der Stadt Marsberg (Friedhofsverwaltung, Zimmer 29, Tel. 02992/602-243) in Verbindung zu setzen.

Sollte innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung keine Reaktion erfolgen, werden die Grabstellen abgeräumt und ggf. wiederbelegt.

Friedhof	Grab Nr.	Verstorbener	Ablauf Ruhefrist
Niedermarsberg	A 567 – 569	Schrader, Marie Wilhelmine und Anna	31.05.2021
Niedermarsberg	H 234	Köhler, Mathilde	16.07.2011
Canstein	A 151 – 152	Thater, Wanda und Gustav	11.11.2009
Canstein	B 85-86	Krüger, Willi und Hella	27.02.2035
Erlinghausen	D 107	Fleckner, Heinrich	13.06.2042
Erlinghausen	D113	Köhler, Elly	12.04.2036

Bekanntmachung

zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 07.03.2015

Der Bürgermeister



(Klaus Hülsenbeck)

B e k a n n t m a c h u n g

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg

- hier:**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg eine 10. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Aufhebung der Darstellung einer Verkehrsfläche (Fußweg Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstück 1806) zugunsten der Darstellung „Allgemeines Wohngebiet“.
- Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich der Grundstücke Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1805, 1806, 1807 und 1853

Der Planbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

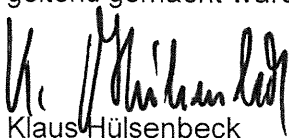
Donnerstag, den 24. März 2015 bis Montag, den 25. April 2016 einschließlich

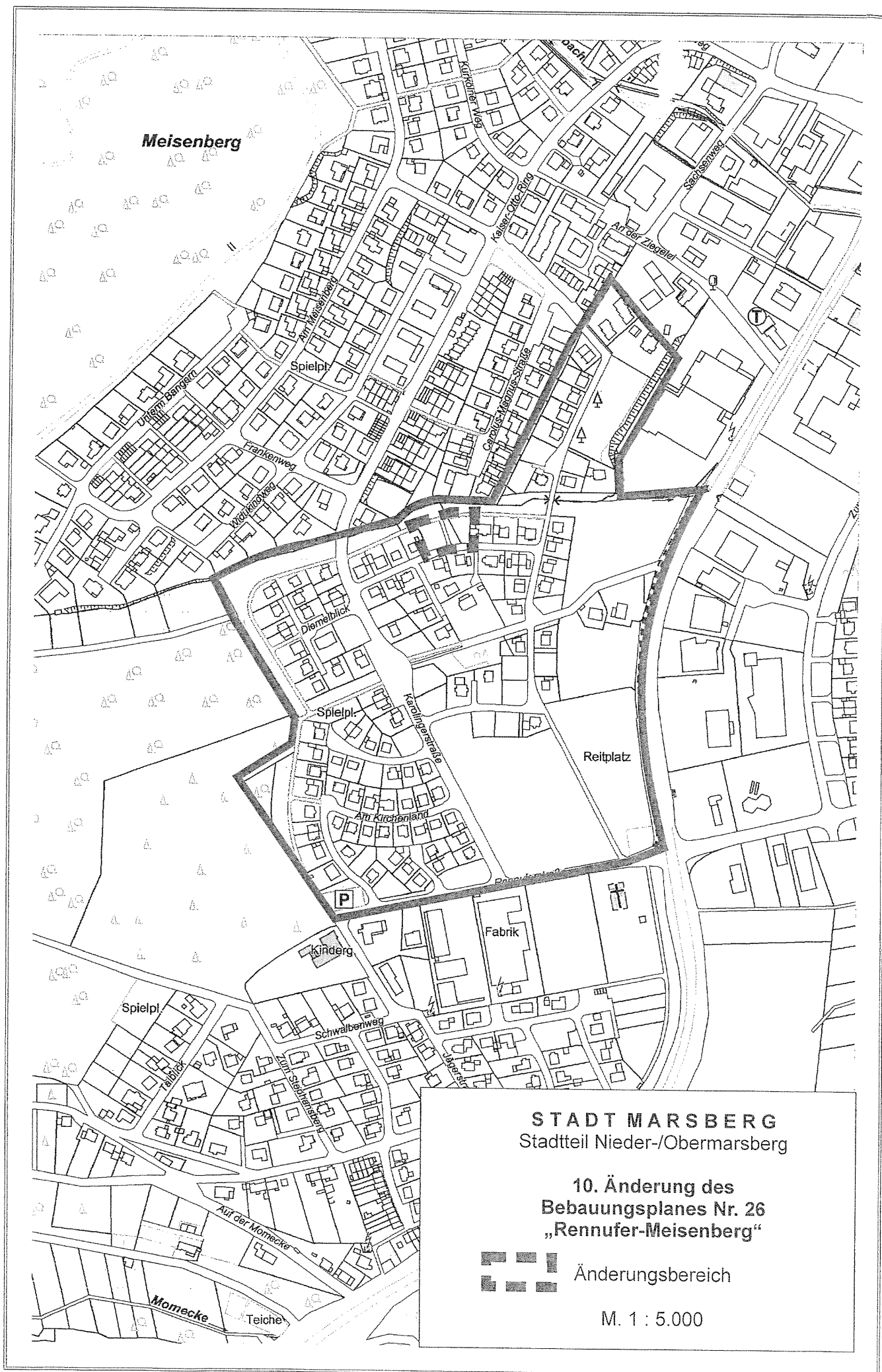
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Klaus Hülsenbeck



B e k a n n t m a c h u n g

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Leitmar

- hier:**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 1 „Emmesse“ im Stadtteil Leitmar eine 7. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Geringfügige Erweiterung des Bebauungsplanes in westlicher Richtung.
Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich die Grundstücke Gemarkung Leitmar Flur 4, Flurstücke 178 (tlw.) und 177.
- Ergänzende Darstellung einer Fläche für Wohnbebauung mit Festsetzung einer überbaubaren Fläche für maximal ein Einfamilienhaus.

Der Planbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ im Stadtteil Leitmar ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

Donnerstag, den 24. März 2015 bis Montag, den 25. April 2016 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Klaus Hülsenbeck

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim

hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ im Stadtteil Westheim eine 3. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

Ergänzung der ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen um die Betriebs- und Nutzungsart „Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen“ (Ifd. Nr. 148 des Abstandserlasses NW 1990) in den mit GE* und GI* gekennzeichneten Flächen.

Die von den ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen ausgehenden Emissionen sind so zu begrenzen, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ im Stadtteil Westheim ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

Donnerstag, den 24. März 2015 bis Montag, den 25. April 2016 einschließlich

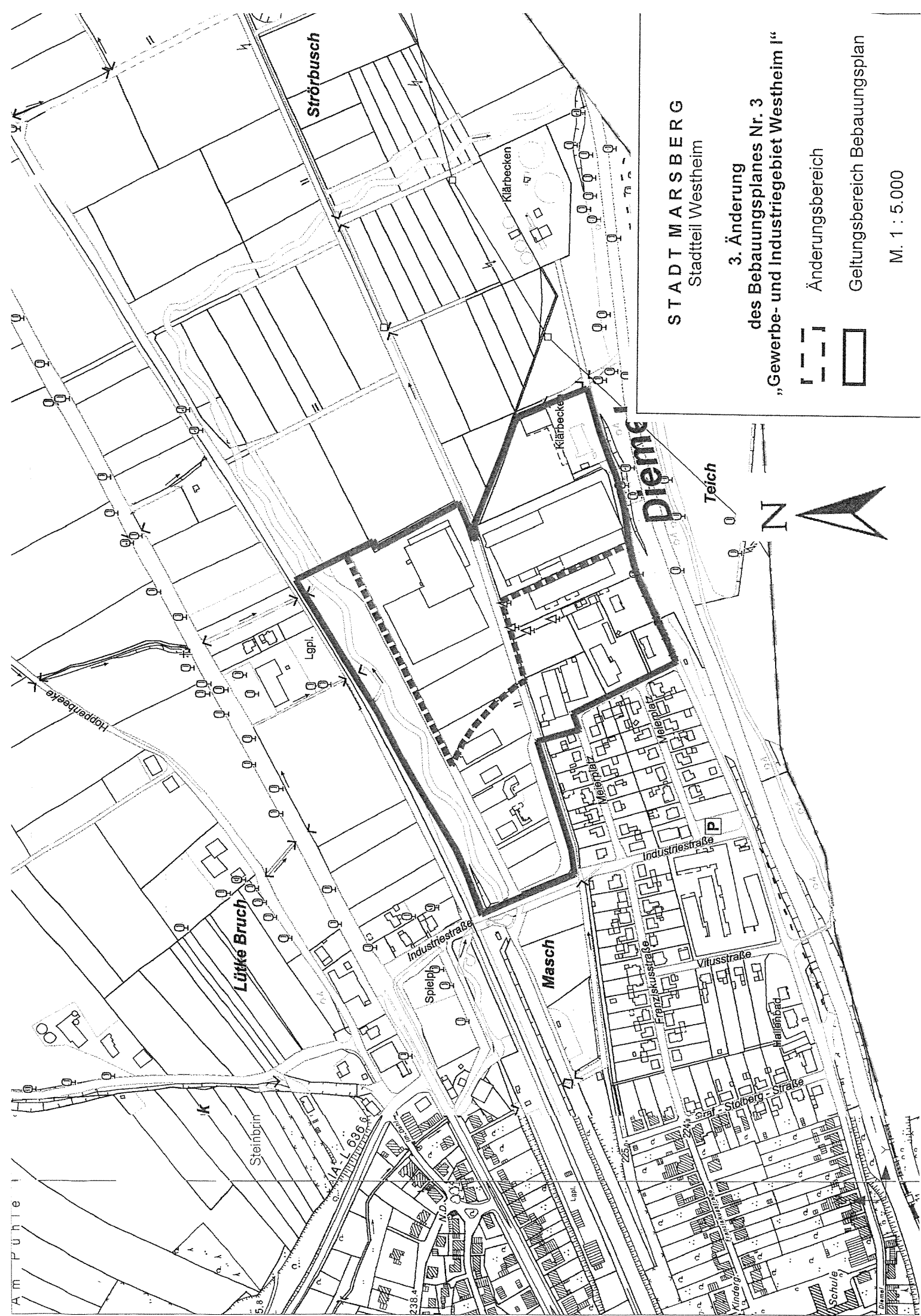
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Klaus Hülsenbeck



STADT MARSBERG
Stadtteil Westheim

3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 3
„Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“



Änderungsbereich

Geltungsbereich Bebauungsplan

M. 1 : 5.000